Gießen

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer
☒ **über**planmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO ☐ **außer**planmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt:	Sachbearbeiter/in:	Nst.:	Datum:
Ordnungsamt	Herr Koch	2439	14.11.2013
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift AmtsleiterIn	

Kostenträger Code: 0203020200	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 322009002	Invest. Bez.: Ausch. Geschwind.-Messger. (Stat. Messanlage)	260.000 €

D E C K U N G S V O R S C H L A G (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0953040300	Sachkonto Nummer:0911010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:612009003	Invest. Bez.: Stadtsanierung Mühlstraße und Schanzenstraße	200.000 €
Kostenträger Code: 0203020200	Sachkonto Nummer:6710000	60.000 €
Invest. Nr.:~~322009002~~	Invest. Bez.: Leasingmittel stat. Messanlage	

Begründung **(bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern)**:

Aufgrund positiver Erfahrungen anderer Kommunen war beabsichtigt, die notwendige Beschaffung stationärer Messanlagen zur kombinierten Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachung im Wege des Mietkaufs oder des Leasings vorzunehmen. Mittel hierfür wurden in ausreichender Höhe (berechnet für eine im laufenden Kalenderjahr verkürzte Vertragslaufzeit) im Ergebnishaushalt des Haushaltsplanes 2013 bereitgestellt.

Auf Anregung des Revisionsamtes und der Kämmerei wurden neben Angeboten für eine Beschaffung im Wege des Mietkaufs oder Leasings auch Angebote für einen Kauf eingeholt. Die vergleichende Prüfung der Angebote ergab, dass auf Grund der aktuell sehr günstigen Kapitalbeschaffungskosten der Kauf der Anlagen die wirtschaftlichste Beschaffungsvariante darstellt.

In der Zeit der Haushaltsaufstellung bis zum Erlass der Haushaltssatzung war nicht vorhersehbar, dass die Beschaffung im Wege des Kaufs die wirtschaftlichste Alternative darstellen würde. Die ausschließlich durch den Wechsel der Finanzierungsform erforderlich gewordene Ausgabe im Investitionshaushalt ist daher unvorhersehbar.

Die sachliche Notwendigkeit der Maßnahme zur Herstellung einer möglichst weitgehenden Verkehrssicherheit steht außer Zweifel. Der vor kurzem erfolgte Unfall an der Fußgängerschutzanlage an der Grundschule in Rödgen belegt zudem die Dringlichkeit und somit Unaufschiebbarkeit der Ausgabe.

Hilfsweise müsste die Beschaffung doch im Wege des Mietkaufs und damit in einer für die Stadt Gießen unwirtschaftlicheren Beschaffungs-/Finanzierungsform erfolgen.

Deckungsvorschläge:

Die notwendigen Mittel können durch die Investitionshaushaltsstelle des Sanierungsgebietes Mühlstraße / Schanzenstraße gedeckt werden, da Finanzierungen für private Modernisierungsmaßnahmen in diesem Jahr nicht abgerufen werden.

Ferner werden nach Rücksprache mit der Kämmerei die im Ergebnishaushalt bereitgestellten Finanzierungsmittel für die Messanlagen zur Deckung umgeschichtet.

Entscheidung

gem. Ziff. 6 der „Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan"

☐ **AmtsleiterIn**	☐ **Oberbürgermeisterin**	☐ **Magistrat**	☒ **Stadtverordnetenversammlung**
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen			
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 50.000,-- EUR	über 50.000,-- EUR und soweit Deckung nicht gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen_____ Unterschrift AmtsleiterIn/Oberbürgermeisterin			

Revisionsamt - 14 - zur Kenntnis
Unterschrift und Datum

(wird von 20.1 ausgefüllt)

	Datum und Handzeichen
☒ geprüft 19. Nov. 2013 ☐ gebucht	
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	